

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH betreibt an ihrem Standort Pfaffengrund in Heidelberg mehrere Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme. Hierzu werden in verschiedenen Feuerungsanlagen Biomasse, Erdgas und Heizöl zur Strom- und Wärmeerzeugung verbrannt.

Im Heizwerk Pfaffengrund sind derzeit zwei Heißwassererzeuger (Heißwasserkessel 1 und 2) für den Betrieb mit den Brennstoffen Erdgas oder Heizöl mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 32,5 MW (Brennstoff Erdgas) bzw. 28,6 MW (Brennstoff Heizöl EL) sowie ein weiterer Heißwassererzeuger (Regelkessel) mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,0 MW (Brennstoff Erdgas) bzw. 10,9 MW (Brennstoff Heizöl EL) installiert. Ein weiterer Heißwassererzeuger (Heißwasserkessel 3) mit einer Feuerungswärmeleistung von 32,5 MW (Brennstoff Erdgas) bzw. 28,6 MW (Brennstoff Heizöl EL) ist bereits genehmigt, aber noch nicht errichtet und in Betrieb genommen. Zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung soll im Heizwerk Pfaffengrund ein weiterer Heißwassererzeuger (Heißwasserkessel 4) mit einer Feuerungswärmeleistung von 32,5 MW (Brennstoff Erdgas) bzw. 28,6 MW (Brennstoff Heizöl EL) installiert werden.

Die geplanten Änderungen und die dazugehörige Anlagenperipherie befinden sich hinsichtlich Errichtung und Betrieb auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Errichtung eines weiteren Heißwassererzeugers (Heißwasserkessel 4) führt zu keinen relevanten schädlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen. Die Gesamtzusatzbelastung durch Luftschadstoffe ist irrelevant. Die zusätzlichen Lärmemissionen unterschreiten an allen maßgeblichen Immissionsorten mindestens um 10 dB(A) die jeweiligen gültigen Immissionsrichtwerten. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit außerhalb des schalltechnischen Einwirkungsbereichs des Heizwerks Pfaffengrund. Zudem werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht, da der weitere Heißwassererzeuger (Heißwasserkessel 4) in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet wird. Das Heizöl wird in bereits bestehenden doppelwandigen, leckageüberwachten Tanks gelagert. Es können daher negative Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sowie den Boden ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.  
Karlsruhe, den 30.01.2026  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.1